

Ehrungsordnung

der Sportgemeinschaft Deutscher Bundestag e.V.
vom 20. Mai 1975, geändert durch Beschluss
der Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2010

§ 1

Die Sportgemeinschaft Deutscher Bundestag e.V. Bonn kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport in der Sportgemeinschaft

- a) die Ehrenurkunde
- b) die Ehrenmitgliedschaft
- c) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

Antragsberechtigt sind die Organe und Abteilungen des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind formlos einzureichen.

Die Anträge müssen zwei Monate vor dem Tag der Verleihung beim Geschäftsführer vorliegen.

§ 2

Die Ehrenurkunde kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports in der Sportgemeinschaft verliehen werden.

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Vorstand.

Die Ehrenurkunde wird für vierzigjährige Mitgliedschaft verliehen.

§ 3

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Ehemalige Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 5

Über die vorgenannten Ehrungen gemäß §§ 3 und 4 werden Urkunden ausgestellt. Die geehrten Mitglieder werden beitragsfrei gestellt.